

Brandversicherungskammer über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1893 und 1894 in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer für befriedigt erklären.

Die Rechenschafts-Deputation der zweiten Kammer hat nun weiter die Frage, in welchem Verhältnisse die Zahl der Blitzschäden bei Gebäuden zur Zahl der Blitzableitungen steht, einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist hierbei auf Grund der ihrem Deputationsberichte Nr. 100 eingefügten statistischen Ergebnisse zur Feststellung der beachtlichen Thatsache gelangt, daß in den zwölf Jahren 1883 bis 1894 für Blitzschäden 3 341 247 \mathcal{M} verausgabt wurden, davon 80 064 \mathcal{M} für Blitzschäden bei Gebäuden mit Blitzableitungen, das ist 2,4 Prozent der Gesamt-Blitzschädenvergütung, während die Blitzableitungsanlagen rund 6 Prozent betragen, daß sich also die Blitzgefahr bei guten Blitzableitungen auf den dritten bis vierten Theil der Gesamtgefahr reduziere und durch diese Thatsache der erhebliche Nutzen der Blitzableiter von neuem nachgewiesen erscheine. Die Blitzgefahr komme insbesondere für die Dörfer und die einzeln stehenden Gebäude und nur in verhältnißmäßig sehr geringem Maße für die Städte mit geschlossenen Häuserreihen in Betracht.

Bei Erwägung der Frage innerhalb der Deputation der jenseitigen Kammer, ob hiernach

1. bei Neubauten einzeln stehender Häuser die Anlegung von Blitzableitungen bedungen werden solle,
2. zu verordnen sein dürfte, daß die ungenügenden Blitzableitungen in genügende umgewandelt werden müßten,
3. zur Anlegung von Blitzableitungen zu tilgende Vorschüsse aus der Landes-Brandversicherungskasse zu gewähren seien,

haben die zur Berathung zugezogenen Herren Königlichen Kommissare die Erwägung dieser Fragen, bezüglich deren in Bayern bereits ähnliche Schritte gethan sind, oder ob etwas sonst noch geeignetes zur Förderung der Blitzableitungsanlagen in Anwendung kommen könnte, zugesagt und hat hierauf die Deputation im Einverständnisse mit den Herren Kommissaren der Kammer empfohlen, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, ob es nicht angezeigt sei, die Anbringung von vorschriftsmäßigen Blitzableitungen in weiter gehender Weise, als es bisher geschehen, durch geeignete Mittel zu fördern.

Nachdem die zweite Kammer diesem Antrage einstimmig beigetreten ist, steht die unterzeichnete Deputation auch ihrerseits nicht an, denselben als durchaus zweckmäßig zu befürworten und beantragt demgemäß:

die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht angezeigt sei, die Anbringung von vorschriftsmäßigen Blitzableitungen in weitergehender Weise, als es bisher geschehen, durch geeignete Mittel zu fördern.

Die unterzeichnete Deputation hat aber bei Berathung dieses Antrags sich auf denselben nicht beschränken zu sollen geglaubt, vielmehr angesichts der unbestrittenen Thatsache, daß nicht schon die Anbringung von Blitzableitungen, sondern erst die fortdauernde Erhaltung derselben in gutem Zustande die Gebäude gegen Blitzgefahr schützt, die Frage in Erwägung gezogen, ob sich nicht auch im Interesse der Brandversicherungsanstalt eine regelmäßige amtliche Revision der Blitzableitungen empfehle und auf diese Weise auch ein